

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 349/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 5. September 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde im August 1968 der akademische Grad eines "Diplom-Ingenieurökonoms" verliehen. Er arbeitete zunächst im Institut für Datenverarbeitung D. und im Großforschungszentrum des VEB K. R. . Vom 1. Juni 1970 bis zum 30. Juni 1990 war er im VEB Ingenieurbüro für Rationalisierung der Pharmazeutischen Industrie in R. als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Leitprojektant und seit 1988 als Gruppenleiter für Beschaffung und Absatz beschäftigt. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Den Antrag des Klägers, seine Beschäftigungszeiten als Zugehörigkeitszeiten zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 16. Mai 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 2002). Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte unter Aufhebung des ablehnenden Verwaltungsakts verpflichtet, die Beschäftigungszeiten vom 1. Juni 1970 bis 30. Juni 1990 als Zugehörigkeitszeiten zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen (Urteil vom 8. Dezember 2003). Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klagen abgewiesen (Urteil vom 5. September 2005). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Eine Divergenz liegt bei einem Widerspruch in den Rechtssätzen vor, welche die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung der Vorinstanz und die Entscheidung eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte (hier: des Bundessozialgerichts <BSG>) jeweils getragen haben. Der Beschwerdeführer hat daher den tragenden Rechtssatz des angefochtenen Urteils und den der Entscheidung, von der angeblich abgewichen worden ist, herauszuarbeiten und deren Unvereinbarkeit darzulegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Ferner hat er aufzuzeigen, dass der angeblich abweichende Rechtssatz im angefochtenen Urteil und der maßgebliche



Rechtssatz in der Entscheidung (hier) des BSG jeweils tragend gewesen sind (BSG SozR 1500 § 160 Nr 61). Schließlich ist darzutun, dass das angefochtene Urteil auf der Divergenz beruht, dh dass das LSG anders hätte entscheiden müssen, wenn es den Rechtssatz des BSG zu Grunde gelegt hätte.

- 6 Der Kläger trägt vor, das LSG habe in dem Urteil vom 5. September 2005 den Rechtssatz aufgestellt, ein Ingenieurökonom habe nur dann einen fiktiven Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt, wenn er eine überwiegend ingenieurtechnische Tätigkeit ausgeübt habe. Es reiche nicht aus, dass der Ingenieurökonom entsprechend seinem Berufsbild beschäftigt gewesen sei.
- 7 Dieser Rechtssatz stehe im Widerspruch zu dem Rechtssatz des BSG in dem Urteil vom 12. Juni 2001 (B 4 RA 117/00 R, SozR 3-8570 § 5 Nr 6); danach habe ein Diplom-Ingenieurökonom die sachliche Voraussetzung für eine Einbeziehung in die AVltech erfüllt, wenn er Aufgaben eines Diplom-Ingenieurökonoms ausgeführt, also konkret im Rahmen seines Berufsbilds beschäftigt und nicht etwa berufs fremd eingesetzt gewesen sei. Gleiche Rechtssätze fänden sich in den Urteilen des BSG vom 9. April 2002 (B 4 RA 36/01 R, B 4 RA 39/01 R, B 4 RA 41/01 R <SozR 3-8570 § 1 Nr 6> und B 4 RA 42/01 R), vom 10. April 2002 (B 4 RA 10/02 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 5), vom 18. Juni 2003 (B 4 RA 1/03 R) und vom 6. Mai 2004 (B 4 RA 52/03 R).
- 8 Es kann dahinstehen, ob der Kläger einen Widerspruch zwischen den Rechtssätzen in den von ihm benannten Urteilen des LSG und des BSG hinreichend dargetan hat. Denn er hat es unterlassen aufzuzeigen, dass das Urteil des LSG, selbst wenn ein solcher Widerspruch bejaht wird, auf dieser Divergenz beruhen kann.
- 9 Der Kläger trägt in der Beschwerdebegründung vor, das LSG habe unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BSG das Vorliegen der sachlichen Voraussetzung für eine Einbeziehung in die AVltech bejahen müssen. Dies allein würde aber nicht ausreichen, damit das LSG zu einer anderen Entscheidung hätte kommen müssen; denn ein (fiktiver) Anspruch auf Einbeziehung in die AVltech setzt zusätzlich voraus, dass zwei weitere, nämlich persönliche und betriebliche, Voraussetzungen erfüllt sind. Nur wenn der Kläger das Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen dargetan hätte, hätte die von ihm behauptete Divergenz entscheidungserheblich sein, das LSG also zu einer anderen Entscheidung kommen können.
- 10 Der Kläger hat insoweit in der Beschwerdebegründung lediglich dargelegt, dass er als Diplom-Ingenieurökonom die persönliche Voraussetzung erfüllte. Er hat nicht dargetan, dass der Betrieb, in dem er am 30. Juni 1990 beschäftigt war, unter den betrieblichen Anwendungsbereich des Versorgungsrechts fiel. Lediglich in seiner Sachverhaltsdarstellung hat er beiläufig angemerkt, das SG habe ausgeführt, dass es sich beim VEB Ingenieurbüro für Rationalisierung der



pharmazeutischen Industrie R. um einen volkseigenen Produktionsbetrieb gehandelt habe, dessen Hauptzweck die Produktion von Sondermaschinen, Ersatzteilen und Verschleißteilen in Kleinserien gewesen sei. Er macht nicht geltend, das LSG habe gleiche für das Revisionsgericht im späteren Revisionsverfahren bindende Feststellungen getroffen. Somit hätte er aufzeigen müssen, dass auch die betriebliche Voraussetzung für eine Einbeziehung in die AVItech nach den Feststellungen des LSG erfüllt gewesen sei, weil sein Beschäftigungsbetrieb ein volkseigener Betrieb, und zwar (hier) der Industrie, oder ein gleichgestellter Betrieb gewesen sei. Hierzu hat er bis zum Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist (1. Februar 2006) nichts vorgetragen, sondern erst nach Ablauf der Frist im Schriftsatz vom 18. Januar 2007. Schon deshalb musste dieser Vertrag unberücksichtigt bleiben, ohne dass weiter darauf einzugehen ist, ob der Kläger mit diesem Vorbringen seiner Darlegungslast nachgekommen ist.

- 11 Da der Kläger nicht dargetan hat, dass die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Divergenz beruhen kann, genügt die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

